

Satzung
der Gemeinde Dennheritz für das Betreiben
der kommunalen Kindertageseinrichtung
„Pfiffikus“
– Kindertageseinrichtungssatzung –
vom 23.10.2008

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2005 (SächsGVBl. 2006, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dennheritz am 23.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in Dennheritz, Hauptstraße 28, 08393 Dennheritz.

Entsprechend der erteilten Betriebserlaubnis werden dort in der Regel Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut. Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Familienerziehung des Kindes und fördert dessen allseitige Entwicklung. Es werden ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 2
Einrichtungsart und Aufnahmegrundsätze

(1) Die Gemeinde Dennheritz betreibt eine

Kombinierte Kindertageseinrichtung

in der Krippenkinder (in der Regel von Vollendung des 1. Lebensjahres an bis zum Alter von 3 Jahren) und Kindergartengruppen gemeinschaftlich geführt werden können.

In der Einrichtung werden ein vollwertiges Mittagessen sowie Getränke angeboten.

(2) Alle in der Gemeinde Dennheritz wohnenden Kinder sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dennheritz zu besuchen. Alle Kinder haben ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt unabhängig von sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Personensorgeberechtigten und unabhängig von Religion oder Glauben der Personensorgeberechtigten bzw. des aufzunehmenden Kindes.

- (3) Die Gemeinde Dennheritz garantiert ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungsplätzen und stellt die erforderliche Kapazität zur Verfügung.
- (4) Einer Einzelfallregelung bedarf es immer dann, wenn aus besonderen Gründen Kinder, die nur vorübergehend bis maximal 2 Monate ihren Wohnsitz in Dennheritz haben, befristet aufgenommen werden sollen.
- (5) In anderen Gemeinden wohnende Kinder können nur dann in der Dennheritzer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn freie Plätze ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 3

Antragstellung und Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist bei der Stadtverwaltung Crimmitschau durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.
- (2) Mit Erhalt des Zustimmungsbescheides zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbes. Anschriften, Namensänderungen, der Besuch bzw. die Abmeldung von Geschwisterkindern in anderen Kindertageseinrichtungen und Änderungen des Familienstandes dem Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Personensorgeberechtigten sollten ferner nachweisen, dass der Impfstatus allen öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen entspricht, oder erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (4) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte werden in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist, es zu ihrer Förderung nicht einer Sondereinrichtung bedarf und die Betreuung unter den vorhandenen Bedingungen möglich ist.
- (5) Bei Erstaufnahme eines Kindes im Krippen- oder Kindergartenalter kann mit den Personensorgeberechtigten auf Wunsch eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden, in der entsprechend dem Wohl des Kindes ein stundenweiser Aufenthalt ermöglicht wird.

§ 4

Regelungen in Krankheitsfällen, Abweisung, Ausschluss

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Leiterin der Kindertageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder in dessen Wohnbereich unverzüglich zu melden. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau mitzuteilen.

Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der Sächsischen VO über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO) ist der Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

- (2) Ein Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung aus Krankheitsgründen muss der Leiterin spätestens am 2. Tag des Fehlens mitgeteilt werden.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an einer übertragbaren Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist und keine Bedenken für den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.
- (4) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es zur Vermeidung der Ansteckung anderer Personen baldmöglichst abgeholt werden.
- (5) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben der Personensorgeberechtigten erreicht wurde,
 - Abweisungsgründe nach Abs. 1 vorliegen,
 - die Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter mit der Zahlung der Beiträge um mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
 - das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweis und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird,
 - das Kind unter erheblichen physischen und/oder psychischen Störungen leidet und eine Förderung nicht mehr gewährleistet werden kann sowie das Wohl der Kindergruppe oder die Sicherheit anderer gefährdet wird.
- (6) Der Ausschluss nach Abs. 5 erfolgt durch Kündigung des Betreuungsvertrages in einer angemessenen Frist vom Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau im Einvernehmen mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Abmeldung, Vertragskündigung

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist zum Monatsende möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist an den Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Crimmitschau zu richten. Eine Abmeldung mit gleichzeitiger Neuanschuldung zur Umgehung von Regelungen der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in kommunal betriebenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dennheritz vom 23.10.2008 ist nicht zulässig.
- (2) Kündigungen sind nicht erforderlich
 - für Krippenplätze wegen Erreichens der Altersgrenze und dem damit verbundenen Wechsel vom Krippen- zum Kindergartenbereich; eine erneute Antragstellung für den Kindergartenaufenthalt ist nicht notwendig,

- für Kindergartenplätze wegen Beendigung der Kindergartenzeit durch Schuleintritt.
- (3) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses wegen Trägerwechsel oder Schließung der Kindertageseinrichtung ist den Personensorgeberechtigten spätestens 6 Wochen vor dem Termin mitzuteilen. Die Fristenwahrung entfällt, wenn eine Schließung auf höhere Gewalt oder andere nicht durch die Gemeindeverwaltung zu vertretende Gründe zurückzuführen ist. In diesen Fällen werden andere Unterbringungsangebote gemäß § 2 Abs. 1 unterbreitet.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet, wenn die genannten Tage keine Feiertage sind.
- (2) Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und bei nicht vorhandenem Bedarf kann in der Hausordnung der Kindertageseinrichtung die in Abs. 1 festgeschriebene Regelöffnungszeit unterschritten werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister der Gemeinde Dennheritz auf Antrag der Leiterin nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 (z. B. Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr, Brückentage) werden jeweils rechtzeitig in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Hausordnung regelt entsprechend der Tagesabläufe die möglichen Bringe- und Abholzeiten.
- (2) Im Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungszeit für das Kind festgelegt. Für Krippen- und Kindergartenkinder stehen Betreuungszeiten von 4,5; 6; 7; 8 und 9 Stunden zur Auswahl.
- (3) Änderungen der Betreuungszeiten müssen schriftlich in der Regel bis zum Ende eines Monats beantragt und können mit Wirksamkeit des Folgemonats vereinbart werden. Die Änderung muss mindestens 1 Monat Gültigkeit haben.
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Möglichkeit die Änderung des Betreuungsverhältnisses zu veranlassen, wenn die Betreuungszeiten permanent überschritten werden und von den Personensorgeberechtigten kein Antrag gestellt wurde.

§ 8 Aufsichts-, Bringe und Abholpflicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Gruppen-erzieherinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die zur Abholung berechtigten Personen. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zu zuwenden. Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Kindertageseinrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung.
- (3) Für Kinder des Krippen- und Kindergartenbereiches besteht Bringe- und Abholpflicht seitens der Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch Dritte abgeholt werden oder allein den Heimweg antreten, ist hierfür eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten der Leiterin zu übergeben.
- (4) Alle Unfälle zur, in und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden. Eine Unfallanzeige ist dann auszufüllen, wenn ein Arztbesuch erforderlich wurde.
- (6) Bei Nichtabholung des Kindes am Ende der Öffnungszeit sind die Erzieher ermächtigt,
- bis zu maximal einer weiteren Stunde die Betreuung an der Kindertageseinrichtung vorzunehmen,
 - darüber hinaus das Kind in ein vom Landkreis zu benennendes Kinderheim zur Inobhutnahme zu übergeben.

Eine Nachricht zum Aufenthaltsort des Kindes wird zur Kenntnis der Personensorgeberechtigten an der Kindertageseinrichtung hinterlassen. Die damit im Zusammenhang entstandenen Mehrkosten (incl. Fahrtkosten) gehen voll zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 9 Elternbeitrag, Verpflegungskostenersatz

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dennheritz sind Elternbeiträge, für die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen in der Kindertageseinrichtung ist ein Verpflegungskostenersatz nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der kommunal betriebenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dennheritz zu entrichten.

§ 10 Zuwendungen, Spenden

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dennheritz trägt den Status der Gemeinnützigkeit. Speziell ihr zugedachte Spenden werden grundsätzlich für die Bildung, Erziehung und zum Wohle der dort aufgenommenen Kinder eingesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dennheritz, 23.10.2008

Bernd Voigt
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.